

Bekanntmachung

B 462, Tunnel Freudenstadt – Unterführung der Kernstadt Freudenstadt mit parallel verlaufendem Fluchtstollen auf einer Länge von 1.490 m

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Straßenbaubehörde hat mit Antrag vom 01.02.2021 die Planfeststellung nach den §§ 17 ff. des Fernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

B 462, Tunnel Freudenstadt – Unterführung der Kernstadt Freudenstadt mit parallel verlaufendem Fluchtstollen auf einer Länge von 1.490 m auf der Gemarkung Freudenstadt

einschließlich

- Erstellung von Stützbauwerken im Bereich des Westportals
- Teilrückbau der B 462 zwischen Boschenlochkurve und Ortseingang
- Aufschüttung im Bereich der Boschenlochkurve
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen durch Anlage von Entwässerungsmulden bzw. Anpassung der bestehenden Einleitungen in das vorhandene Kanalnetz und Vorbehandlung des Straßenoberflächenwassers
- Anlage eines Havariebeckens für den Tunnel
- Umplanung des Knotenpunktes am Westportal (Einmündung)
- Neuanlage eines Rettungsplatzes am Westportal
- Anlage von aktiven Schallschutzanlagen im Bereich des Ostportals (Lärmschutzwand und Lärmschutzwall)
- Umplanung des Knotenpunktes am Ostportal inklusive Neuordnung der Fahrbeziehungen und Fahrstreifenanzahl der Stuttgarter Straße und Ringstraße und Anlage eines Fuß- und Radweges
- Anlage eines Betriebsgebäudes und einer Lüftungszentrale am Ostportal
- Neuanlage eines Rettungsplatzes am Ostportal
- Sicherung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- Vorübergehende Bereitstellung von Baustelleneinrichtungsflächen
- Eingriffe in vorhandene Biotope

- Naturschutzrechtliche Vermeidungs-, Minderungs-, CEF- und Kompensationsmaßnahmen
2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
 3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **12.07.2021 bis einschließlich 11.08.2021** während der Dienststunden bei der
 - Stadt Freudenstadt
Baurechts/Ordnungsamt, 2 OG
Technisches Rathaus
Marktplatz 64
72250 Freudenstadt

sowie der

- Gemeinde Baiersbronn
Bauamt, Zimmer 03
Oberdorfstraße 53
72270 Baiersbronn

zur Einsicht aus. Grundsätzlich gelten die aktuellen Corona-Verordnungen.

4. Jeder, dessen Belange durch eine Zulassungsentscheidung berührt werden, sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich **24.09.2021**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder bei der Stadtverwaltung Freudenstadt / Gemeinde Baiersbronn Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (**Äußerungsfrist**).

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Äußerungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2 (B 462/19)“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Zu dem Vorhaben liegen ein UVP-Bericht und weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Untersuchungen
- Luftschadstoffgutachten
- Immissionsgutachten
- Beitrag zu baubedingten Immissionen
- Wassertechnische Untersuchung
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Artenblätter
- Umweltverträglichkeitsstudie

- 7 Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Äußerungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger, die Vereinigungen und diejenigen, die Äußerungen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen und Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen.

Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

9. Hinweis:

Von Beginn der Auslegung der Pläne an treten Anbaubeschränkungen gemäß § 9 Abs. 4 FStrG sowie eine Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft.

10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17- Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ und

im UVP-Portal www.uvp-verbund.de/bw

zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei der Stadtverwaltung Freudenstadt und der Gemeinde Baiersbronn ausgelegten Unterlagen.

11. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

Freudenstadt, den 02.07.2021

OB Julian Osswald

oder

Baiersbronn, den 02.07.2021

BM Michael Ruf